

Aktuelle Version – Stadt Mettmann	Neuer Entwurf – Stadt Mettmann	Erläuterungen
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW vom 16.11.2004 geänderten Fassung (GV NRW vom 24.11.2004) i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG NRW – GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zuletzt durch das NKFG NRW vom 16.11.2004 geänderten Fassung (GV NRW vom 24.11.2004) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann</p> <p>Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Mettmann, vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Vereinbarungsgegenstand</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt ab dem 01.07.2005 die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt gegen Kostenerstattung wahr. Die Stadt richtet für die Dauer dieser Vereinbarung keine eigene örtliche Rechnungsprüfung ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang</p> <p>(1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.07.2005 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Mettmann nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Leistungen des Kreises</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übernimmt sämtliche in § 103 Abs.1 GO NRW aufgeführten Aufgaben für die Stadt. Eine darüber hinausgehende Aufgabenübertragung durch den Rat der Stadt gem. § 103 Abs. 2 GO NRW findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Fortsetzung von § 1)</i></p> <p>(2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW 	<p>Anpassung an die rechtlichen Grundlagen der GO NRW;</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW • die Geschäftsführung für den Rechnungsausschuss der Stadt Mettmann <p>Der Vertrag über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes bleibt unberührt.</p> <p><i>nachrichtlich:</i></p> <p><u>§ 102 GO NRW (Pflichtaufgaben)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts • Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern dieser aufgestellt wird <p><u>§ 104 Abs. 1 GO NRW (weitere pflichtige Aufgaben)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, • die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, • bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, • die Prüfung von Vergaben • die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. <p><u>Ermächtigung des Prüfungsamtes zur Aufgabenwahrnehmung nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung <p><u>Weitere Aufgabenübertragungen nach § 104 Abs. 3 GO NRW</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsführung für den Rechnungsausschuss der Stadt Mettmann 	NEU
<p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung der Prüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Durchführung der Prüfungen</p> <p>(1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.</p>	

<p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten.</p> <p>(2) Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.</p> <p>(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen im Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.</p> <p>(4) Die Prüfgebiete und Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.</p> <p>(5) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.</p>	<p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.</p> <p>(3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.</p> <p>(4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.</p> <p>(5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 und Abs. 7 a.F. obsolet, da auf (sinngleiche) Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung Bezug genommen wird, welche analog Anwendung finden.</p>
---	---	--

<p>(6) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschl. Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung des Kreises zu.</p> <p>(7) Nach Abschluss einer Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Prüfungsberichte erstellt. Zu bezifferten Beanstandungen und Hinweisen nimmt die Stadt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich Stellung.</p> <p>(8) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.</p>	<p>(6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.</p> <p>(7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.</p> <p>(8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Mettmann“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Verschwiegenheit</p> <p>Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>Neu</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Personalstellung/Abordnung</p> <p>(1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden können.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Rechnungsprüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.</p> <p>(3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.</p> <p>(4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 5 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Personal und Kostenersatz</p> <p>(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.</p> <p>(2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,0 Vollzeitstellen erfüllt werden können.</p>	<p>Die Möglichkeit von Abordnungen wird nicht mehr praktiziert.</p>
---	--	---

<p>an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenerstattung</p> <p>(1) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der erbrachten Prüfungsleistungen verpflichtet.</p> <p>(2) Neben der Personalgestellung bzw. der Kostenerstattung in Bezug auf eine A-12-Stelle gem. BBesG hat die Stadt dem Kreis die Kosten für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Prüfungsleistungen zu erstatten, indem sie die Kosten einer weiteren Stelle nach A 12 BBesG trägt und dem Kreis einen entsprechenden Betrag auszahlt. Der Berechnung werden die von der KGSt hinsichtlich der Kosten eines Arbeitsplatzes aufgeführten Verrechnungssätze in der jeweils gültigen Fassung inkl. eines entsprechenden Anteils an der Sachkostenpauschale zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 12 zugrundegelegten KGSt-Stundensatzes von zurzeit 45,57 € je Stunde oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine</p>	<p>(Fortsetzung von § 4)</p> <p>(3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.</p> <p>(4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tat-</p>	<p>§ 5 a.F. ist in § 4 n.F. eingeflossen</p> <p>Konkretisierung / Harmonisierung</p>

<p>ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung werden erstmalig zum 01.11.2005 für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 fällig. Danach werden sie zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Halbjahreszeitraum fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.</p>	<p>sächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.</p> <p>(5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.</p> <p>(6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Umsatzsteuerrechtliche Hintergründe</p> <p>Hinweis auf umsatzsteuerrechtliche Regelungen, die vor zu einer Erhöhung der Kostenerstattung führen wird</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Versicherung</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufü-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Versicherung</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, De-</p>	

<p>gen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag seine Amtspflichten verletzt hat, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.</p>	<p>ckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.</p>	<p style="text-align: center;">gängige Formulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Schriftform</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Schriftform</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten/Kündigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten / Kündigung</p>	
<p>(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2005 in Kraft.</p> <p>(2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2008 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(3) Mit In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die nachstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung - Prüfung der delegierten Sozialhilfaufgaben vom 17.12.2002 / 06.01.2003, • öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung - Prüfung technischer Aufgabenbereiche bei der Stadt Mettmann vom 16.07.2004 / 21.07.2004, • öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung - Prüfung der DV-Programme vor ihrer Anwendung vom 16.07.2004 / 21.07.2004. 	<p>(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.</p> <p>(2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.</p> <p>(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die alte Vereinbarung außer Kraft.</p>	